Güno® Klauenpflege

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch Verordnung (EU) 2020/878 und Schweizer ChemV (SR 813.11)
Erstellungsdatum 22.07.2026 Version 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform:	Gemisch
Produktname:	Güno® Klauenpflege
UFI:	60PJ-U2DW-Q202-TN4M

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung: Klauenpflegemittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Name oder Handelsname:	Agro Weber AG
Adresse:	Chräbelstrasse 9, 6410 Goldau
Land:	Schweiz
Telefon:	+41 41 855 20 80
E-Mail:	info@agrishop.ch
Web-Adresse:	www.agrishop.ch

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person: info@agrishop.ch

1.4 Notrufnummer

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Tel.: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 (Flam. Liq. 2)	H225
Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 (Met. Corr. 1)	H290
Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B (Skin Corr. 1B)	H314
Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 (Eye Dam. 1)	H318
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 (Skin Sens. 1)	H317
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3 (Atemwegsreizung) (STOT SE 3)	H335
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3 (Betäubende Wirkung) (STOT SE 3)	H336
Gewässergefährdend (chronisch), Kategorie 1 (Aquatic Chronic 1)	H410

2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung: Kupfersulfat-Pentahydrat, Isopropanol, Teebaumöl, Salzsäure, Essigsäure

Gefahrenhinweise:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P210	Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P260	Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM (Tel. 145) oder Arzt anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

CAS: 7758-99-8 EG Nr.: 231-847-6	Kupfersulfat-Pentahydrat			5 – 10 %
	Acute Tox. 4, H302 Aquatic Acute 1, H400	Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)	Eye Irrit. 2, H319	
CAS: 67-63-0 EG Nr.: 200-661-7	Isopropanol (2-Propanol)			5 – 10 %
	Flam. Liq. 2, H225	Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336		
CAS: 64-17-5 EG Nr.: 200-578-6	Ethanol (vergällt mit MEK)			5 – 10 %
	Flam. Liq. 2, H225	Eye Irrit. 2, H319		
CAS: 85085-48-9 EG Nr.: 285-377-1	Teebaumöl			5 – 10 %
	Flam. Liq. 3, H226 Skin Sens. 1, H317	Asp. Tox. 1, H304 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	Skin Irrit. 2, H315	
CAS: 64-19-7 EG Nr.: 200-580-7	Essigsäure (60 %)			5 – 10 %
	Met. Corr. 1, H290	Skin Corr. 1B, H314	Eye Dam. 1, H318	
CAS: 7647-01-0 EG Nr.: 231-595-7	Salzsäure (30 – 33 %)			11 – 20 %
	Met. Corr. 1, H290 STOT SE 3, H335	Skin Corr. 1B, H314	Eye Dam. 1, H318	

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlauft der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Erste-Hilfe-Massnahmen allgemein:	Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Selbstschutz des Ersthelfers.
Erste-Hilfe-Massnahmen nach Einatmen:	Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Arzt konsultieren.
Erste-Hilfe-Massnahmen nach Hautkontakt:	Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Wunde steril abdecken. Ärztlicher Behandlung zuführen.

Erste-Hilfe-Massnahmen nach Augenkontakt:	Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten (> 15 Minuten) unter fliessendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
Erste-Hilfe-Massnahmen nach Verschlucken:	Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Grösseren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

- Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO_2)
- Chlorwasserstoff (HCl)
- Schwefeloxide (SO_x)
- Metalloxide (Kupferoxide)
- Reizende/ätzende Pyrolyseprodukte

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Feuerlöschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und vollständige Schutzkleidung (Säure-/Chemieschutzanzug) tragen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen (Gewässerschutz!).

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Atemschutzgerät anlegen.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Flächenmässige Ausdehnung verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Für ausreichende Lüftung sorgen. Neutralisationsmittel anwenden. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Neutralisationsmittel: Natriumhydrogencarbonat.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

- Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Für ausreichende Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
- Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
- Massnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.
- Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).
- Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
- Nach der Handhabung die Hände gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Dicht verschlossen, kühl, trocken und an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung und Hitze schützen. Die behördlichen Vorschriften zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und brennbaren Flüssigkeiten sind zu beachten. Nur im Originalbehälter aufbewahren (z. B. HDPE / säure- und lösemittelbeständiger Kunststoff). Nicht in Metallbehältern lagern!

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Getrennt von starken Basen (Laugen), Oxidationsmitteln und unedlen Metallen lagern.
Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
Kühl lagern.
Trocken lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Kupfersulfat-Pentahydrat; CAS-Nr. 7758-99-8	
Spezifizierung: Wert:	MAK 0.2 mg/m³
Isopropanol (2-Propanol); CAS-Nr. 67-63-0	
Spezifizierung: Wert:	MAK 500 mg/m³
Ethanol; CAS-Nr. 64-17-5	
Spezifizierung: Wert:	MAK 960 mg/m³
Teebaumöl; CAS-Nr. 85085-48-9	
Spezifizierung: Wert:	Kein spezifischer MAK-Wert
Essigsäure; CAS-Nr.: 64-19-7	
Spezifizierung: Wert: STEL:	MAK 25 mg/m³ 50 mg/m³
Salzsäure; CAS-Nr.: 7647-01-0	
Spezifizierung: Wert: STEL:	MAK 3 mg/m³ 4 mg/m³

Quelle: Grenzwerte am Arbeitsplatz – SUVA Publikation 1903.d (Schweiz).

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Technische Massnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für die gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Anwendung geeigneter Ermittlungsmethoden gemäss Schweizer Arbeitsrecht und Suva-Vorgaben.

Persönliche Schutzausrüstung:
Die üblichen Vorsichtsmassnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Berührung mit der Haut vermeiden.
Nach der Arbeit und vor den Pausen für gründliche Hautreinigung sorgen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Atemschutz:
Bei unzureichender Belüftung oder Dampf-/Aerosolbildung Atemschutz tragen. Combifilter ABEK (EN 14387) verwenden.

Handschutz:
Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm ISO EN 374 (Kategorie 3) genügen. Empfohlenes Material: Butylkautschuk oder Fluor-Kautschuk (FKM). Durchbruchzeiten und Materialdegradation des Herstellers beachten.

Augenschutz:
Dichtschliessende Schutzbrille mit Seitenschutz gemäss EN 166 verwenden.

Körperschutz:
Säure- und lösemittelbeständige Schutzkleidung.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	dunkelbraun
Geruch:	stechend
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedepunkt, -beginn und -bereich:	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt:	die Angabe ist nicht verfügbar
Zündtemperatur:	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur:	nicht relevant
Selbstentzündlichkeit:	die Angabe ist nicht verfügbar
Explosionsgefahr:	Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische möglich
Untere/obere Explosionsgrenze:	die Angabe ist nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte:	ca. 1,05 g/cm^3
Wasserlöslichkeit:	mischbar
pH-Wert:	< 1
Dynamische Viskosität:	die Angabe ist nicht verfügbar
Kinematisch Viskosität:	die Angabe ist nicht verfügbar
Organische Lösungsmittel:	die Angabe ist nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reagiert exotherm mit Alkalien (Laugen) und stark oxidierenden Stoffen. Wirkt korrosiv gegenüber Metallen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit unedlen Metallen führt zur Entwicklung von leicht entzündlichem Wasserstoffgas.
Heftige (exotherme) Neutralisationsreaktion bei Kontakt mit Alkalien (Laugen).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, heisse Oberflächen, Funken, offene Flammen und andere Zündquellen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Alkalien (Laugen), starke Oxidationsmittel, unedle Metalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO_2)
Chlorwasserstoff (HCl)
Schwefeloxide (SO_x)
Kupferoxide

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität

7758-99-8 Kupfersulfat-Pentahydrat

Oral	LD50	482 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2’000 mg/kg (Ratte)

67-63-0 Isopropanol

Oral	LD50	5’840 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	13'900 mg/kg (Ratte)
Inhalativ	LC50 (4h)	25 mg/l (Ratte, Dampf)

64-17-5 Ethanol

Oral	LD50	10’470 mg/kg (Ratte)
Inhalativ	LC50 (4h)	124.7 mg/l (Ratte, Dampf)

85085-48-9 Teebaumöl

Oral	LD50	1’900 mg/kg (Ratte)

64-19-7 Essigsäure

Oral	LD50	3’310 mg/kg (Ratte)

7647-01-0 Salzsäure

Oral	LD50	700 mg/kg (Ratte)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Verursacht schwere Verätzungen der Haut (Skin Corr. 1B).

Schwere Augenschädigung/-reizung
Verursacht schwere Augenschäden (Eye Dam. 1). Sensibilisierung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Kann allergische Hautreaktionen verursachen (Skin Sens. 1) durch den Gehalt an Teebaumöl.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT SE)
Kann die Atemwege reizen (STOT SE 3 / Salzsäure) und Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen (STOT SE 3 / Isopropanol).

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT RE)
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR- Wirkungen (Karzinogenität, Keimezll-Mutagenität, Reproduktionstoxizität)
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften
Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften gemäss den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder (EU) 2017/2100 in Konzentrationen von ≥ 0.1 %.

Sonstige Angaben
Bei Verschlucken besteht starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Gemisch ist sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung (Aquatic Chronic 1, H410).

- Kupfersulfat-Pentahydrat: Sehr giftig für Wasserorganismen (M = 10).
- Isopropanol, Ethanol, Essigsäure & Salzsäure: Nach den vorliegenden Daten nicht als umweltgefährlich eingestuft.
- Teebaumöl: Giftig für Wasserorganismen (Aquatic Chronic 2).

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Organische Bestandteile (Ethanol, Isopropanol, Essigsäure, Teebaumöl) sind leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Für die organischen Inhaltsstoffe gering. Anreicherung von Kupfer in Sedimenten/Organismen möglich.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt ist flüssig und teilweise wasserlöslich. Ein Eindringen ins Grundwasser ist bei Unfällen möglich.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäss den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften bezüglich der Umwelt (≥ 0.1 %).

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Starker pH-Wert-Effekt auf Gewässerorganismen möglich (aufgrund der Säuren). Nicht unverdünnt bzw. in grösseren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zu Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Produktreste sind als Sonderabfall gemäss den örtlichen und behördlichen Vorschriften einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

Empfehlung
Den genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Ungereinigte Verpackungen
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff selbst zu behandeln und als Sonderabfall zu entsorgen. Nicht gereinigte Verpackungen dürfen nicht wiederverwendet werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR	IMDG	IATA	RID

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 2920	UN 2920	UN 2920	UN 2920

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G. (enthält Salzsäure, Isopropanol)	CORROSIVE LIQUID, FLAMMABLE, N.O.S. (contains hydrochloric acid, isopropanol)	CORROSIVE LIQUID, FLAMMABLE, N.O.S. (contains hydrochloric acid, isopropanol)	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G. (enthält Salzsäure, Isopropanol)

14.3 Transportgefahrenklasse

Klasse 8 (Gefahrzettel: 8 + 3)	Class 8 (Subrisk: 3)	Class 8 (Subrisk: 3)	Klasse 8 (Gefahrzettel: 8 + 3)
			

14.4 Verpackungsgruppe

II	II	II	II

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Marine Pollutant: Yes	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Landtransport

Kemler-Zahl:	83
Tunnelbeschränkungscode:	D/E
Beförderungskategorie:	2
Begrenzte Menge (LQ):	1 L
Freigestellte Menge (EQ):	E2

Seeschiffstransport
Nicht relevant / Kein Seetransport.

Lufttransport
Nicht relevant / Kein Lufttransport.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau oder Ozonschicht führen):
Nicht anwendbar

Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 (Persistente organische Schadstoffe):
Nicht anwendbar

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):
Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):
Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XIV (Zulassungspflichtige Stoffe)
Keine der enthaltenen Substanzen ist gelistet.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII (Beschränkungen):
Eintrag 3: Beschränkungen für das Inverkehrbringen flüssiger gefährlicher Stoffe/Gemische.
Eintrag 40: Entzündbare Stoffe.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse
Klasse: WGK 3 (stark wassergefährdend; Einstufung nach Selbsteinstufungsverfahren für Gemische).

Schweizer Gesetzgebung
Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11): Beachten.
Mengenentscheid / Störfallverordnung (StFV, SR 814.012): Mengenschwellen für entzündbare und umweltgefährliche Stoffe beachten.
Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV, SR 814.018): Enthält VOC-pflichtige Lösemittel (Isopropanol, Ethanol).

Lagerklasse (TRGS 510 / VKF)
LK 3 (Entzündbare flüssige Stoffe) oder LK 8A (Brennbare ätzende Stoffe).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 bezug genommen wird
Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Methoden gemäss Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden.
Die Einstufung des Gemischs basiert auf Berechnungsmethoden gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) unter Verwendung von Daten der Inhaltsstoffe.

Schulungshinweise
Das Personal ist vor der Handhabung des Produkts anhand des Sicherheitsdatenblattes regelmässig über Gefahren und Schutzmassnahmen zu unterweisen.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC50	Effektive Konzentration (50 %)
EG	Europäische Gemeinschaft

EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationale Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	Internationale Maritime Code für Dangerous Goods
ISO	Norm der Internation Standards Organization
IUCLID	Internationale Uniform Chemical Information Database
LC50	Letale Konzentration (50 %)
LD50	Letale Dosis (50 %)
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
n. b.	Nicht bestimmt
n. z.	Nicht zutreffend
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STEL	Short-Term Exposure Limit (Kurzzeitgrenzwert)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklasse